



Allgemeine Mandatsbedingungen

Diese "Allgemeinen Mandatsbedingungen" gelten für alle Verträge zwischen der Steuerberatung Viktoria Park (im Folgenden "Kanzlei" genannt) und dem Auftraggeber (im Folgenden „Mandant“ genannt).

Stand: 01. Juni 2025

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („Mandatsbedingungen“) gelten für sämtliche Tätigkeiten der Kanzlei im Rahmen des jeweiligen Mandates bzw. Auftrages zur Besorgung von Steuerangelegenheiten für den Mandanten, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Die Tätigkeit der Kanzlei unterliegt den gesetzlichen Vorschriften für Steuerangelegenheiten zusätzlich dem Steuerberatungsgesetz (StBerG), der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB), der Berufsordnung für Steuerberater (BOStB) und der Steuerberatungsvergütungsverordnung (StBVV), sofern nicht in zulässiger Weise abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Vorschriften sind unter <http://www.gesetze-im-internet.de> abrufbar.

- (3) Die Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate.
- (4) Die Anwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mandanten wird ausgeschlossen.
- (5) Vertragssprache ist deutsch.

§ 2 Mandatsverhältnis

- (1) Das Mandat kommt zu Stande, indem der Mandant die Kanzlei beauftragt und diese das Mandat annimmt. Eine Beauftragung besteht auch darin, dass der Mandant eine unterzeichnete unabhängig von der Form Vollmacht übermittelt. Die Annahme durch die Kanzlei kann ausdrücklich gegenüber dem Auftraggeber erklärt werden oder konkudent durch Tätigkeitwerden in der betreffenden Angelegenheit, ohne dass diese gegenüber dem Mandanten erfolgen muss.
- (2) Die zur ordnungsgemäßen Bearbeitung des Mandates erforderliche Vollmacht kann schriftlich, per Telefax oder als Scan per E-Mail an die Kanzlei übermittelt werden.

§ 3 Widerruf

- (1) Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben das Recht, den Mandantenvertrag, wenn er außerhalb von Geschäftsräumen oder ausschließlich unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (Telefon, Telefax, E-Mail, Post, Internet) zu Stande gekommen ist, zu widerrufen (Widerrufsrecht).
- (2) Eine Widerrufsbelehrung und ein Muster für eine Widerrufserklärung sind auf der Internetseite (Sofern vorhanden) der Kanzlei abrufbar und werden bei Beauftragung via E-Mail übermittelt.

§ 4 Gebührenhinweis

- (1) Wenn keine Vergütungsvereinbarung getroffen wird, richten sich die Gebühren für steuerberatende Tätigkeiten gemäß § 33 StBerG nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften und jeweils nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit richten.

§ 5. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Der Gegenstand der Beauftragung richtet sich nach der Vereinbarung zwischen dem Mandanten und dem Steuerberater.

- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Ein bestimmter rechtlicher, wirtschaftlicher oder sachlicher Erfolg ist nicht geschuldet.
- (4) Die Mandatsdurchführung erfolgt in Abstimmung mit dem Mandanten unter Berücksichtigung der verfolgten Zielsetzung. Hierbei darf die Kanzlei von Weisungen des Mandanten abweichen, wenn sie nach den Umständen annehmen darf, dass der Mandant bei Kenntnis und objektiver Würdigung der Sachlage eine solche Abweichung billigen würde.
- (5) Der Kanzlei wird die ihm vom Mandanten übermittelten Unterlagen und Zahlen als richtig zugrunde legen. Auf Unrichtigkeiten ist hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (6) Die Kanzlei ist nur dann verpflichtet, Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzulegen, wenn sie dazu beauftragt wurde und den Auftrag angenommen hat.
- (7) Die Tätigkeit der Kanzlei richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, wenn nicht anderes vereinbart.
- (8) Für die Vertretung vor Gerichten, Behörden und sonstigen Stellen hat der Mandant eine zusätzliche Vollmacht zu erteilen. Der Steuerberater ist berechtigt und verpflichtet im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen vorzunehmen, wenn eine Abstimmung über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln mit dem Mandanten nicht rechtzeitig möglich ist, insbesondere bei Urlaubsabwesenheit des Mandanten
- (9) Die Kanzlei ist nicht zur Durchführung von Maßnahmen verpflichtet, die sie dem Mandanten vorschlägt, wenn dieser nicht binnen der gesetzten Frist ausdrücklich Stellung nimmt. Dies gilt auch wenn die Unterlassung der empfohlenen Maßnahme für den Mandanten zu einem Rechtsverlust führen würde.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist gesetzlich zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem Mandat zur Kenntnis gelangen, verpflichtet. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter der Kanzlei und besteht auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses fort.
- (2) Die Kanzlei ist von der Schweigepflicht entbunden, soweit die Weitergabe von Informationen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mandates erforderlich ist. Im Übrigen bedarf die Weitergabe an Dritte stets die Einwilligung des Mandanten. Hat der Mandant Dritte beauftragt, Informationen an den Steuerberater zu übermitteln, so ist der Steuerberater diesem Dritten gegenüber insoweit von der Schweigepflicht entbunden.
- (3) Der Steuerberater ist nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet, denn die Offenlegung zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erfolgt, insbesondere zur Durchsetzung von Vergütungsansprüchen oder zur Erfüllung seiner Mitwirkungs- und Informationspflichten gegenüber seiner Berufshaftpflichtversicherung.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Informationen an Dritte nur mit Einwilligung des Mandanten aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist im Rahmen des erteilten Auftrags zur elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten des Mandanten berechtigt und darf diese Daten zur Auftragsdatenverarbeitung einem Rechenzentrum übertragen.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei notwendig ist und die Beteiligten auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen worden sind. Der Mandant ist einverstanden, dass der Auditor in seine Handakte sieht, die der Steuerberater für ihn führt.

§ 7 Mitwirkung Dritter

- (1) Die Kanzlei darf fachkundige Dritte zur Mandatsbearbeitung hinzuziehen. Diese sind ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Kanzlei darf allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG verschaffen.
- (3) Der Mandant willigt ein, dass die Kanzlei, Dritte mit der Einziehung von Gebührenforderungen gegenüber den Mandanten beauftragen darf. Ebenso darf die Kanzlei ihre Gebührenforderungen an Dritte abtreten.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Kanzlei darf personenbezogene Daten im Rahmen der Mandatsdurchführung verarbeiten, insbesondere elektronisch speichern. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der persönlichen Daten des Mandanten ist das Mandatsverhältnis, für dessen Durchführung die Verarbeitung die Verarbeitung erforderlich ist.
- (2) Die Kanzlei trifft sämtliche technische und organisatorische Maßnahmen gem. § 32 DSGVO, um die personenbezogenen Daten des Mandanten angemessen zu schützen.

§ 9 Kommunikation

- (1) Der Steuerberater darf darauf vertrauen, dass die ihm vom Mandanten mitgeteilten Kontaktdaten richtig sind. Über Änderungen der Kontaktdaten hat der Mandant die Kanzlei unverzüglich zu informieren.
- (2) Mit der Mitteilung von Kontaktdaten erklärt sich der Mandant gegenüber der Kanzlei damit einverstanden, dass ihm mandatsbezogene Information ohne Einschränkungen an die mitgeteilten Kontaktdaten übermittelt werden.
- (3) Der Mandant hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm mitgeteilten Kommunikationswege regelmäßig auf Eingänge geprüft werden, dies gilt insbesondere bei der Kommunikation per Fax oder E-Mail.
- (4) Es obliegt dem Mandanten, dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugten Dritten Zugriffe auf sein Fax und/oder Emailkonto haben.
- (5) Eine Kommunikation per Mail erfolgt ausschließlich verschlüsselt. Die Details sind gesondert zu vereinbaren, insbesondere der Umfang des gewünschten Schutzes. Der Mandant hat die Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter sicher aufzubewahren.
- (6) Der Mandant ist berechtigt, der Übermittlung per Fax oder E-Mail jederzeit zu widerrufen oder anderweitige Weisung zur Handhabung in Textform zu erteilen.
- (7) Für den Fall, dass der Mandant für einen längeren Zeitraum nicht erreichbar ist, hat er die Kanzlei zu informieren.
- (8) Die Kanzlei verwendet stets aktuelle Software zur Vermeidung von Schadprogrammen, insbesondere Viren und Trojanern. Gleichwohl wird keine Haftung dafür übernommen, dass elektronische Dateien frei von Viren und sonstigen Schadprogrammen sind.

§ 10 Elektronische Rechnungsübermittlung

Die Kanzlei übermittelt Honorarnoten elektronisch, wenn der Mandant nicht ausdrücklich den Versand in Papierform wünscht.

§ 11 Mängelbeseitigung

- (1) Der Mandant hat Anspruch auf Mängelbeseitigung. Der Steuerberater hat das Recht auf Mängelbeseitigung.
- (2) Der Mandant darf die Nachbesserung durch den Steuerberater ablehnen, wenn der Mangel erst festgestellt wird, nachdem er das Mandat beendet hatte.
- (3) Der Mandant ist erst berechtigt, die Kosten der Mängelbeseitigung bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen, wenn der Steuerberater den Mangel nicht binnen angemessener Frist beseitigt oder die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig ablehnt.

§ 12 Haftung

Der Steuerberater haftet nur für eigenes schuldhafte Verhalten und das seiner Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Berufshaftpflichtversicherung, Haftungsbeschränkung

- (1) Die Kanzlei ist gesetzlich verpflichtet, eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Diese sieht eine Deckungssumme von mindestens 1.000.000,00 EUR pro Versicherungsfall vor.
- (2) Die Haftung der Kanzlei sowie der handelnden Steuerberater ist für die Gesamtheit aller Schadensersatzansprüche, die im jeweiligen Vertragsverhältnis entstehen, dem Auftraggeber und sämtlichen anderen Anspruchsinhabern gegenüber insgesamt auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million EURO) beschränkt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht. Eine zusätzliche – haftungsbeschränkende – Vereinbarung zwischen der Kanzlei und dem Mandanten bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- (3) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 1 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

§ 14 Pflichten des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

- (1) Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er wird dem Steuerberater über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form und mit richtigem Inhalt übermitteln. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Mandant hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Steuerberater mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.
- (4) Der Mandant wird die ihm von dem Steuerberater übermittelten Unterlagen und sonstige Schreiben sorgfältig überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben zutreffend und vollständig sind.
- (5) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen Dritten ergibt.
- (6) Überlässt der Steuerberater beim Mandanten Software, darf der Auftraggeber diese nur entsprechend den Hinweisen des Steuerberaters nutzen. Eine Vervielfältigung der Software ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Steuerberatung zulässig. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Mandant hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 15 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater das Mandatsverhältnis nicht kündigt.

§ 16 Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG richtet sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Eine höhere oder niedrigere Vergütung als die gesetzliche bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform, § 4 Abs. 4 StBVV.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung nicht geregelt sind (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 17 Vorschuss

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss für bereits erbrachte Leistungen und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen zu fordern.
- (2) Wird der geltend gemachte Vorschuss nicht gezahlt, ist der Steuerberater nach Ankündigung berechtigt, seine weitere Tätigkeit bis zur Zahlung des Vorschusses einzustellen. Die Ankündigung hat rechtzeitig zu erfolgen, wenn dem Mandanten durch die Einstellung der Tätigkeit Nachteile entstehen können.

§ 18 Beendigung des Vertrags, Kündigung

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe von § 626 ff. BGB gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- (4) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (5) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Mandanten alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Mandanten die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (6) Mit Beendigung des Vertrags hat der Mandant dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzte Software einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu deinstallieren.
- (7) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 19 Wichtige gesetzliche Hinweise

- (1) Die Kanzlei hat ihren Sitz in der Walter-Leese-Str. 12, 47443 Moers, E-Mail: info@stb-park.de, Mobil: 017623667445
- (2) Alle Steuerberater/innen der Steuerberatung sind in der Bundesrepublik Deutschland als Steuerberater/innen zugelassen.
- (3) Zuständig ist die Steuerberaterkammer Düsseldorf Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, Telefon 0211 669060, Telefax 0211 66906600, mail@stbk-duesseldorf.de
- (4) Die zuständige Steuerberaterkammer führt auf Antrag eine Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten durch.
- (5) Bei Dienstleistungsverträgen, die über das Internet zustande kommen, besteht die Möglichkeit der Streitschlichtung auf der Online-Streitbeilegungsplattform (OS Plattform) der EU.
Die Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung ist unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> erreichbar.
Die Kanzlei ist grundsätzlich nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 20 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstößen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 21 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts, es sei denn, der Mandant ist Verbraucher und genießt an seinen gewöhnlichen Aufenthalt an seinem Wohnort weitergehende Verbraucherschutzvorschriften.
- (2) Für Mandanten, die Kaufleute im handelsrechtlichen Sinne sind, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Düsseldorf.